

**Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel  
(AB-PromO) vom 18.05.2016**

**§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.

(2) An der Universität Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.),
- Doktor (Doktorin) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. ),
- Doktor (Doktorin) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
- Doktor (Doktorin) der Agrarwissenschaften (Dr. agr.),
- Doktor (Doktorin) der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(3) Fachlich zuständig für ein Promotionsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt.

**§ 2 Promotionsausschüsse**

(1) Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss. Dieser ist für alle zu verleihenden Doktorgrade des Fachbereichs zuständig, soweit nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt. Dem Promotionsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder im Verhältnis 3:1:1 an. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat.

(3) Im Falle von Kooperationspromotionen oder binationalen Promotionen wird der zuständige Promotionsausschuss des Fachbereichs um die gleiche Anzahl der Mitglieder des beteiligten Fachbereichs oder der beteiligten Universität ergänzt. Getrennte Beratungen und Beschlussfassungen sind zulässig.

(4) Unbeschadet von Abs. 1 können Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. Das Verhältnis 3:1:1 gemäß Abs. 1 gilt dann in der Regel entsprechend. In diesem Fall entsendet jeder Fachbereich eine Professorin oder einen Professor als Mitglied in den Promotionsausschuss; diese werden von ihrer Gruppe im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses werden in einer gemeinsamen Wahl von der Gesamtheit der jeweiligen Vertretergruppen der beteiligten Fachbereichsräte gewählt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Beteiligung von nur zwei Fachbereichen oder vier oder mehr Fachbereichen) können die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche unter Wahrung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine gemäß Abs. 1 abweichende

Zusammensetzung regeln. Der gemeinsame Promotionsausschuss ersetzt den Promotionsausschuss des Fachbereichs für diesen Doktorgrad.

(5) Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 3 i. V. m. §§ 4 und 5;
- b) Entscheidung über einen Betreuerwechsel gem. § 4;
- c) Entscheidung über die Zulassung zum Promotionshauptverfahren gemäß § 8;
- d) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9;
- e) Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 11;
- f) Bestellung der Promotionskommission nach § 12.

Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Dekanat mitgeteilt. Eine Entscheidung gem. lit. b) wird im Einvernehmen mit dem Dekanat getroffen.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

### **§ 3 Annahmeveraussetzungen**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus

- a) einen Masterabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Hochschule, wobei in der Summe aus Bachelor- und Masterstudiengang mindestens 300 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) nachgewiesen werden müssen,
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Magister, Diplom, Staatsexamen) in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung
- c) oder einen Abschluss in einem auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht. Bei Masterabsolventinnen oder –absolventen gemäß Satz 1 lit a), die nicht über einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung verfügen, kann der Promotionsausschuss eine Eignungsfeststellungsprüfung verlangen. Inhalte und Umfang legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest.

(2) Soweit der Hochschulabschluss entsprechend Abs. 1 nicht in einer einschlägigen Fachrichtung erworben wurde, ist eine Eignungsfeststellungsprüfung abzulegen. Inhalte und Umfang legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu nähere Regelungen treffen. Von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen

wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

(3) Besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen

- a) eines Bachelor-Studiums an einer Hochschule in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung,
- b) eines wissenschaftlichen Kurzstudiengangs an einer Universität mit den Abschlüssen Diplom I oder Diplom in einer einschlägigen Fachrichtung
- c) oder eines Diplomstudienganges an einer Fachhochschule in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung

können in Verbindung mit einem Verfahren zur Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren beinhaltet die Absolvierung von Prüfungsleistungen und den Besuch von Lehrveranstaltungen. Hierfür gelten die Vorschriften der jeweiligen Masterprüfungsordnung für das angestrebte Promotionsfach. Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche näher zu regeln. Eine besondere Befähigung liegt in der Regel vor, wenn der entsprechende Hochschulabschluss mit der Abschlussnote „sehr gut“ nachgewiesen wird; die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu weitere Regelungen treffen.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudienganges mit dem Abschluss 1. Staatsexamen Lehramt an Grundschulen oder 1. Staatsexamen Lehramt an Haupt- und Realschulen in einer einschlägigen Fachrichtung können, sofern § 3 Abs. 1 lit. b) nicht zutrifft, in Verbindung mit einem Verfahren zur Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Hierfür gelten die Regelungen des Abs. 3 Sätze 2 bis 5 entsprechend; ergänzend zu Satz 4 gelten die Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien für das angestrebte Promotionsfach.

(5) Prüfungen, die an Hochschulen im Ausland abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Fachbereiches. Soweit geringe Leistungsunterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung festgestellt werden, kann durch zusätzliche Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung ein Ausgleich analog Abs. 2 erfolgen. Bei größeren Defiziten ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Für das Promotionsverfahren können spezifische Fremdsprachenkenntnisse und/oder eine Mindestnote des Hochschulabschlusses gefordert werden. Die Fachbereiche können Festlegungen zur Einschlägigkeit der Fachrichtung gemäß Abs. 1 bis 4 treffen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

#### **§ 4 Betreuung der Dissertation**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Universität Kassel in Forschung und Lehre vertretenen Disziplinen frei in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Als Betreuerin oder Betreuer kommen in Betracht:

- a) Professorinnen und Professoren aus dem zuständigen Fachbereich,

- b) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bzw. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 HBesG aus dem zuständigen Fachbereich,
- c) Privatdozentinnen oder Privatdozenten; eine alleinige Betreuung durch Privatdozentinnen oder Privatdozenten ist zulässig, wenn diese der Universität in besonderer Weise verbunden sind. Eine besondere Verbundenheit liegt insbesondere im Rahmen von Lehr-/Forschungsaktivitäten und Stipendien oder aufgrund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses vor.
- d) promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, die auf Grundlage eines Peer-Review-Verfahrens ernannt worden sind.) Hier ist eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer zu benennen, der die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt. Das Erfordernis der Benennung einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers i. S. von Satz 2 lit d) gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorar- und Vertretungsprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten ohne besondere Verbundenheit zur Universität Kassel. Für die Betreuung bei Kooperationspromotionen gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 5.

(2) Nach Klärung des Betreuungsverhältnisses, bei der neben der fachlichen Zuständigkeit auch die vorhandene Infrastruktur und Kapazität geprüft werden muss, empfiehlt das Dekanat dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5. Mit der Empfehlung der Annahme gewährleistet das Dekanat die Betreuung der geplanten Arbeit im Fachbereich.

#### **§ 5 Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin und Doktorand ist schriftlich unter Angabe des zuständigen Fachbereichs und des Promotionsfaches an den für den entsprechenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuss über die Promotionsgeschäftsstelle zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung der geplanten Arbeit, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt erkennen lässt. In der Arbeitsbeschreibung sollen Aussagen
- zum Stand der Forschung sowie
  - das Ziel der geplanten Forschungsarbeit und
  - das Arbeitsprogramm mit Zeitplan enthalten sein;
- b) Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3, die erforderlichen Zeugnisse und Urkunden müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden;
- c) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde;
- e) eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4, dass sie oder er das Vorhaben betreuen wird; eine Kopie der Betreuungsgenda zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Betreuerin oder dem Betreuer ist dem Antrag beizufügen;
- f) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(3) Wenn eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt werden soll, sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Namen, akademische Grade und Anschriften der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Beteiligten,
- Angaben darüber, ob eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder durchlaufen hat sowie
- die konkrete Darlegung des eigenen Beitrags in der gemeinschaftlichen Arbeit.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und ist die wissenschaftliche Betreuung nach § 4 sichergestellt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Mit der Annahmeentscheidung gewährleistet der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Dissertation. Bei Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers hat der Fachbereich im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen das Promotionsvorhaben zu unterstützen.

(5) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Die Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand hat zu erfolgen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind,
- b) eine Betreuung nach § 4 nicht gewährleistet ist oder
- c) im jeweiligen Fach eine Promotion endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand mit Auflagen verbinden, die in der Regel innerhalb von zwei Jahren, spätestens bis zur Beantragung des Promotionshauptverfahrens gem. § 8, erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken. Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet und erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ein Antrag gemäß § 8 gestellt wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Zugangs des Annahmebescheides. Auf Antrag kann die Annahme um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann; der Antrag soll drei Monate vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss gestellt werden. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können andere Fristen vorsehen, sie sollen insgesamt sieben Jahre jedoch nicht überschreiten. In den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche kann die Fristverlängerung mit Auflagen verbunden werden. Mit dem Erlöschen der Annahme nach Satz 1 erlischt die Verpflichtung der Universität Kassel gegenüber der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Abs. 4 und § 4 Abs. 2.

(8) In begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand vor der Zulassung nach § 8 Abs. 3 den wissenschaftlichen Schwerpunkt der Dissertation verlagern. Dies ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann erneut gemäß Abs. 5. Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis zum Zugang der Entscheidung vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass es als endgültig nicht bestanden gilt.

### § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer anderen Sprache gefertigt werden; in diesen Fällen ist der Dissertation durch die Doktorandin oder den Doktoranden eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter eigener Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Über beides ist in der Dissertation ein Nachweis zu führen.

(4) Die Dissertation muss eine den maßgeblichen wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien und den fachlichen Standards entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten. Sie kann als Anhang beigefügt werden. Quellen und Hilfsmittel, die für die Arbeit herangezogen wurden, sind in der Dissertation gemäß den fachspezifischen Zitierregeln anzugeben.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können Regelungen treffen, dass auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers dieser/diesem die Primärdaten in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

### § 7 Kumulative Dissertation

(1) Die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche können eine kumulative Dissertation vorsehen. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in diesem Fall eine kumulative Dissertation unter Einbeziehung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge zugelassen werden. § 5 gilt entsprechend.

(2) Entsprechende Regelungen, die fachbezogen vorzusehen sind, müssen darauf abzielen,

- a) den Ansprüchen an die Qualitätssicherung hinsichtlich der Gleichwertigkeit der kumulativen Dissertation mit einer monographischen Dissertation zu genügen,
- b) fachspezifische Regelungen zu ermöglichen, dabei aber standortübergreifende Standards des jeweiligen Faches zu berücksichtigen;
- c) für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit zu schaffen;
- d) Interessenkonflikte zu vermeiden.

(3) Fachbezogene Bestimmungen müssen folgende Vorgaben berücksichtigen:

- a) Soweit vorhanden, sind Empfehlungen und Standards der jeweils zuständigen Fachgesellschaft bzw. des jeweils zuständigen Fachverbandes zu beachten. Dies kann auch zu nachträglichen Änderungen der fachbezogenen Bestimmungen führen. In diesem Falle sind Übergangsbestimmungen zu definieren.
- b) Die Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen und zum Gebiet der Promotion gehörig sein. Sie sind in einer Dissertation zusammenzuführen. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine Einbettung in eine übergreifende Darstellung (Einleitung, Überleitungen und Einordnung

der Arbeit in die Forschungsentwicklung unter Berücksichtigung des Forschungsstandes) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.

c) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage darüber treffen, ob und inwieweit eine Person, die Koautor einbezogener Beiträge ist, als Gutachter im Promotionsverfahren in Betracht kommt.

d) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage über die Zahl der herangezogenen Beiträge und - soweit vorgesehen - über ein Gewichtungsschema unterschiedlicher Arten von Beiträgen enthalten. Sie müssen zudem eine Aussage enthalten, ob und in welchem Umfang bereits publizierte bzw. zur Publikation definitiv angenommene Beiträge zur Erfüllung dieses Kriteriums heranzuziehen sind. Zudem muss fachbezogen geklärt werden, welche Begutachtungsverfahren bzw. welche Publikationsorgane berücksichtigt werden sollen.

(4) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation ist auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Beiträgen einzugehen. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Veröffentlichungen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautoren in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

### **§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren ist schriftlich an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Dissertation in mindestens sechs gebundenen Exemplaren; der Promotionsausschuss kann insbesondere bei der Bestellung von mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachtern die Vorlage von weiteren Exemplaren verlangen. Jedes Exemplar muss mit einem Titelblatt versehen sein. Insbesondere bei kumulativen Dissertationen gemäß § 7 können die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche hiervon abweichend die Vorlage weiterer gebundener Exemplare vorsehen,

b) eine elektronische Version der Dissertation auf einem Archivdatenträger. Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den gebundenen Exemplaren gemäß lit. a) beizufügen,

c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion beabsichtigt wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,

d) eine unterschriebene Versicherung gemäß Anlage 6, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht wurden. Außerdem ist zu versichern, dass Dritte an der inhaltlichen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt waren, die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und kein Teil der Arbeit in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren der Antragstellerin/des Antragstellers verwendet wurde,

e) Wenn gemäß § 6 Abs. 3 Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten für die Dissertation verwendet werden oder Teile der Dissertation vorab veröffentlicht worden sind, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben,

f) ein Nachweis über die Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 bzw. Nachweise über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 5 Abs. 7.

(2) Wenn kein Annahmeverfahren nach § 5 durchlaufen worden ist, sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) oder lit. b), die erforderlichen Zeugnisse und Urkunden müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- c) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion und die Eröffnung des Promotionshauptverfahrens. Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn die genannten Unterlagen unvollständig sind oder eine Promotion im angestrebten Promotionsfach endgültig nicht bestanden worden ist. In den Fällen des Abs. 2 kann die Zulassung außerdem abgelehnt werden, wenn kein Fachbereich für das Thema zuständig ist oder die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt. Sind die Annahmeveraussetzungen nach § 3 bedingt erfüllt, kann die Zulassung von der Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden. Sind die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, ist die Zulassung vom Promotionsausschuss abzulehnen.

(4) Der Antrag kann nur einmal zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens mindestens zwei Wochen verstrichen sind.

### **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz - ggf. auch im Zusammenwirken - in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Die Betreuerin/der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss mindestens zwei geeignete Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zur Bestellung gemäß Satz 1 vor; auch die Betreuerin/der Betreuer kommt als Gutachterin/Gutachter in Betracht. Sofern nach den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche weitere Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschrieben sind, sind auch hierfür durch die Betreuerin/den Betreuer geeignete Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorzuschlagen. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Dekanat. Die Doktorandin/der Doktorand kann einen Vorschlag für die Bestellung der ersten Gutachterin/des ersten Gutachters unterbreiten; in der Regel folgt der Promotionsausschuss dem Vorschlag. Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach Abs. 2 für die Begutachtung bestellen.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden: Professorinnen und Professoren der Universität Kassel, Professorinnen und Professoren, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen.

Darüber hinaus können

- habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und
- promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren und
- promovierte Juniorprofessorinnen und -professoren bzw. promovierte Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 HBesG und Honorarprofessorinnen und -professoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren zu Gutachterinnen oder zu Gutachtern bestellt werden.



(3) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin bzw. als Professor Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 1 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich als Betreuerin bzw. Betreuer gemäß § 4 für die Dissertation benannt worden sind und die Zulassung zum Promotionshauptverfahren nach § 8 innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand beantragt worden ist.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 14. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens zehn Wochen nach Zustellung der Dissertation an die Gutachterinnen und/oder Gutachter beim Promotionsausschuss eingehen. Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(5) Falls für die Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht werden, so sind diese in einem Beiblatt zum Gutachten festzulegen. Die Auflagen müssen konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen im Sinne des Satzes 1 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.

(6) Weichen mindestens zwei Gutachten in ihren Noten um zwei oder mehr Einzelnoten gemäß § 14 Abs. 1 voneinander ab, so beauftragt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter muss auch beauftragt werden, wenn eines der Gutachten die Dissertation mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Im Fall der Annahme gemäß § 9 erhält die Doktorandin oder der Doktorand vor der Disputation Kopien der Gutachten gemäß Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zur vertraulichen und ausschließlichen Verwendung innerhalb des Promotionsverfahrens. Die Verwendung überlassener Gutachten gemäß Satz 1 außerhalb des Promotionsverfahrens ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn von der Gutachterin oder dem Gutachter eine schriftlich erteilte Genehmigung vorliegt, die Art und Umfang der Verwendung des Gutachtens außerhalb des Promotionsverfahrens beschreibt.

### **§ 10 Auslegung der Dissertation**

(1) Wenn die Mehrheit der Gutachten die Annahme empfiehlt, werden alle Gutachten zusammen mit der Dissertation für die Dauer von 14 Kalendertagen im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 9 Abs. 2 sein können, ausgelegt bzw. werden die elektronischen, audiovisuellen Dokumente abrufbar vorgehalten. Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten, sofern sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllen. Die Auslegung ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereiches die Frist um höchstens bis zu 14 Kalendertage verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Auslegungsfrist beim Promotionsausschuss eingegangen sein.

(2) Einspruch gegen die Benotung der Dissertation können Mitglieder des Fachbereiches oder Mitglieder anderer Fachbereiche, die gemäß § 9 Abs. 2 für die Begutachtung bestellt werden können und zur Einsichtnahme gemäß Abs. 1 berechtigt sind, in Form jeweils eines Gegengutachtens einlegen. Das Gegengutachten, das eine Benotung gemäß § 14 enthalten muss, ist innerhalb der Auslegungsfrist beim

Promotionsausschuss einzureichen. Einer Gegengutachterin bzw. einem Gegengutachter muss vor der Disputation Gelegenheit gegeben werden, das Gutachten in der Promotionskommission zu vertreten.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachterinnen und Gutachtern zuzuleiten und zu den Promotionsakten zu nehmen. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Stellungnahme auch gemäß Abs. 1 Hochschulöffentlich ausgelegt werden. Es muss in diesem Fall ein neues Auslegungsverfahren eingeleitet werden.

### **§ 11 Annahme der Dissertation**

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Gegengutachten über die Annahme der Dissertation. Auf Beschluss des Promotionsausschusses können Gegengutachten in die Entscheidung und die Ermittlung der Dissertationsnote eingehen. Die Dissertation wird in der Regel angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachten sie mit mindestens „bestanden“ bewertet hat. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Entscheidung treffen. Der Promotionsausschuss kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen. In den Fällen, in denen die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz nicht vorliegt und eine Auslegung gem. § 10 nicht erfolgt, entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend Sätze 3 bis 5 nach Eingang der Gutachten.

(2) Bei Nichtannahme der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Überarbeitung beantragen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Promotionsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt und wird nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Promotionsausschuss die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens fest. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(4) Beruht die Nichtannahme der Dissertation auf einer besonders schweren Täuschung kann der Promotionsausschuss den Antrag auf Überarbeitung der Dissertation gemäß Abs. 2 ablehnen.

(5) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

### **§ 12 Promotionskommission**

(1) Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. In der Regel übernimmt eine Gutachterin oder ein Gutachter den Vorsitz.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei oder drei weiteren Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus hauptamtlich an einer Universität forschenden oder lehrenden Professorinnen oder Professoren bestehen.

### § 13 Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(2) Die Disputation findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation vor der Promotionskommission statt. Der Termin wird vom Dekanat des zuständigen Fachbereichs festgesetzt. Wurde eine gemeinschaftliche Dissertation gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 verfasst, sollen die Disputationen in der Regel zusammengelegt werden.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Rederecht haben die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Promotionskommission und die bestellten Opponenten nach § 19. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann das Rederecht erweitern.

(4) Die Disputation dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten. Im Falle von zusammengelegten Disputationen gemäß Abs. 2 Satz 3 ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, mindestens jedoch eine Stunde, die Dissertation zu verteidigen.

(5) Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission die Disputation jeweils mindestens mit der Einzelnote „Bestanden“ gem. § 14 Abs. 1 bewertet. Bei Bestehen gemäß Satz 1 stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 fest und entscheidet im Fall unterschiedlicher Benotung der Dissertation durch die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 (bestellte Gutachterinnen und Gutachter) und der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in das Verfahren aufgenommenen Gegengutachterinnen und -gutachter über die Note der Dissertation. Mit Bestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen i. S. d. § 24 Abs. 1 und 2 Hessisches Hochschulgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft.

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- c) Gegenstand und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation erteilten Einzelnoten der bestellten Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 sowie der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in das Verfahren aufgenommenen Gegengutachten,
- e) die für die Disputation erteilten Einzelnoten der Mitglieder der Promotionskommission,
- f) die Gesamtnote des Promotionsverfahrens,
- g) Unterschriften der Mitglieder der Promotionskommission.

(7) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung gemäß Anlagen 7 bis 9 mitgeteilt.

(8) Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches ihr oder ihm frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll gem. Abs. 6 zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

#### § 14 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Disputation werden folgende Einzelnoten verwendet:

Note 0,7 (Mit Auszeichnung)

Note 1 (Sehr Gut)

Note 2 (Gut)

Note 3 (Bestanden)

Note 4 (Nicht Bestanden)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Einzelnoten der Dissertation- und der Disputation gemäß Abs. 1 können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte wie folgt angehoben oder abgesenkt werden: „Sehr Gut“ um 0,3 erhöht, „Gut“ um 0,3 erniedrigt oder erhöht, „Bestanden“ um 0,3 erniedrigt. Die Noten 3,3, 3,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Ermittlung der Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern erteilten Einzelnoten. Dabei ergibt das arithmetische Mittel der Noten folgendes Prädikat für die Dissertation:

bei einem Durchschnitt bis 0,99 = „Mit Auszeichnung“ (summa cum laude),

bei einem Durchschnitt über 0,99 bis 1,50 = „Sehr Gut“ (magna cum laude),

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „Gut“ (cum laude),

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „Bestanden“ (rite).

4) Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Notenstufen für die Gesamtnote sind:

„Mit Auszeichnung“ (summa cum laude),

„Sehr Gut“ (magna cum laude),

„Gut“ (cum laude),

„Bestanden“ (rite).

Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Dissertation gemäß Abs. 3 Satz 1 zweifach und das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen in Satz 1 wie folgt zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 0,99 = „Mit Auszeichnung“ (summa cum laude); hierbei muss bei der Bewertung der Dissertation mindestens ein Mal die Einzelnote „0,7 (Mit Auszeichnung)“ vergeben worden sein.

bei einem Durchschnitt über 0,99 bis 1,50 = „Sehr Gut“ (magna cum laude),

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „Gut“ (cum laude),

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „Bestanden“ (rite),

bei einem Durchschnitt über 3,50 = „Nicht Bestanden“ (non rite).

(5) Wird die Doktorurkunde in englischer Sprache ausgestellt, wird die Gesamtnote entsprechend folgender Skala wiedergegeben:

bis 0,99 – With highest honour

über 0,99 bis 1,50 – With great honour

über 1,50 bis 2,50 – With honour

über 2,50 bis 3,50 – Passed

### **§ 15 Nachteilsausgleich**

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden gestattet, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Der Nachweis eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

### **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss folgende Kennzeichnung enthalten: Dissertation an der Universität Kassel, die Angabe des Fachbereiches, der Verfasserin oder des Verfassers sowie das Datum der Disputation. Bei Dissertationen im Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften ist zusätzlich der Dissertationsort Witzenhausen anzugeben.

(2) Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs vor der Veröffentlichung vorzulegen. Das Dekanat oder eine von der Dekanin oder dem Dekan bestellte Fachvertreterin oder ein bestellter Fachvertreter überprüft, ob etwaige in den Gutachten dargelegte Mängel oder Auflagen für die Drucklegung behoben bzw. erfüllt worden sind und erteilt die Druckerlaubnis bei Erfüllung der Auflagen. Weicht das vorgelegte Manuskript oder weichen die enthaltenen elektronischen und/oder audiovisuellen Dokumente von der Dissertation ab, ist das schriftliche Einverständnis der Gutachterinnen oder der Gutachter vor Erteilung der Druckerlaubnis einzuholen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, bei wesentlichen Abweichungen gem. Satz 3 hierüber eine Erklärung unter genauer Auflistung der wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Dekanat abzugeben. Satz 3 gilt auch, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer anderen Sprache erfolgen soll. Die Veröffentlichung der Dissertation muss inhaltlich der genehmigten Drucklegungsfassung entsprechen.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu muss die Verfasserin oder der Verfasser neben den Exemplaren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 lit.

a) und b) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) bei Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck (DIN A 5) oder

b) bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift: sechs Exemplare der Fachzeitschrift oder

c) bei Buch-Veröffentlichung über einen Verlag: sechs Belegexemplare der Veröffentlichung sowie die Zusicherung des Verlags über eine Lieferbarkeit von fünf Jahren oder

d) bei Online-Veröffentlichung über einen Verlag: sechs gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse; die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet muss für mindestens fünf Jahre sichergestellt sein; oder

e) bei Online-Veröffentlichung auf dem Kasseler Universitätsschriften-Server drei gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internet-Adresse. Das Datenformat ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. In den Fällen lit. a und lit. e überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität Kassel das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, oder

f) bei kumulativen Dissertationen: die gedruckten Artikel im Verlagslayout jeweils in sechsfacher Ausfertigung sowie sechs vollständige Exemplare der Dissertation.

(4) Ausnahmsweise gilt die Vorlage eines Verlagsvertrages von einem anerkannten Fachverlag mit dem Veröffentlichungszeitpunkt sowie der Veröffentlichungsgarantie des Verlages und der Erklärung der Zusendung der sechs Pflichtexemplare an die Promotionsgeschäftsstelle als Äquivalent zur Ablieferung der Pflichtexemplare.

(5) Bei der Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln kann ausnahmsweise eine Verlagsversicherung zur Veröffentlichung des Artikels (nach dem Peer-Review-Verfahren) mit Veröffentlichungszeitpunkt vorgelegt werden. Diese Verlagsversicherung schließt die Zusendung der gedruckten Artikel im Verlagslayout in jeweils sechsfacher Ausfertigung gemäß Abs. 3 Satz 2 lit. f) an die Universitätsbibliothek mit ein.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als je einer Seite in deutscher und in englischer Sprache sowie ggf. zusätzlich in einer anderen Sprache einzureichen.

(7) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Disputation zu erfolgen und ist durch die erfolgte Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß Abs. 3, 4 oder 5 zu belegen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(8) Auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden sowie der Betreuerin/des Betreuers bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Kassel im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung nach Abs. 5 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Dieser ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 7 anzuzeigen; anderenfalls findet die Veröffentlichung statt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Regelung über einen Druckkostenzuschuss enthalten.

### **§ 17 Verleihung des Doktorgrades**

(1) Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die zuständige Dekanin oder durch den zuständigen Dekan an die Kandidatin oder an den Kandidaten vollzogen.

(2) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ausgefertigt und in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt. Bei Ausfertigung gemäß Satz 1 in deutscher Sprache wird auf Antrag zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgefertigt. Die Übersetzung muss als solche gekennzeichnet sein. Die Doktorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Kassel und der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Im Falle der Kooperationspromotion wird die Doktorurkunde von den Präsidentinnen/Präsidenten der beteiligten Universitäten bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel sowie von den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen bzw. mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Für binationale Promotionen gilt § 19 Abs. 9. Erst nach Aushändigung der Doktorurkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen. Muster der Urkunden sind in Anlagen 1 bis 4 aufgeführt.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h. c., Dr. rer. pol. h. c., Dr. rer. nat. h. c., Dr. agr. h. c., Dr. jur. h. c., Dr.-Ing. E. h.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden.

(2) Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion kann von einer oder einem am zuständigen Fachbereich berufenen Professorin oder Professor an das Dekanat gestellt werden. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt das Dekanat eine Kommission ein. Ihr gehören drei Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten ein. Die Gutachterinnen oder die Gutachter gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 werden vom Dekanat benannt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger einer anderen Universität sein. Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereichsrat sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.

(3) Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Doktorgrades kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Verleihung stimmen.

(4) Stimmt der Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde gemäß Anlage 5.

### § 19 Kooperationspromotionen und binationale Promotionen

(1) Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen oder unter Beteiligung einer weiteren Hochschule. Im Falle der Beteiligung einer weiteren Hochschule mit Promotionsrecht muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Hochschulen äquivalent sind.

(2) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wurde. Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Hochschule mit Promotionsrecht muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Kassel als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Hochschule erfüllen.

(4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Universität Kassel oder bei der beteiligten Hochschule eingereicht werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel und durch eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Hochschule.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 1 bestellt der gemeinsame Promotionsausschuss nach § 2 Abs. 3 mindestens je eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten als Gutachterinnen oder Gutachter in diesem Verfahren.

(7) Die Promotionskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie je einem weiteren Mitglied der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten. Soweit in einer Promotionsordnung der beteiligten Hochschulen ein Opponent der Promotionskommission angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Promotionskommissionsmitglieder um je einen Opponenten der beteiligten Hochschulen. Diese dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Hochschulen sein.

(8) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde gemäß Anlagen 3 oder 4 ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen bzw. Fachbereiche zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder federführenden Hochschule müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach nationalen Bestimmungen der ausländischen Hochschule die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Universität Kassel ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.



## **§ 20 Promotionsstudium**

(1) Die Fachbereiche sollen Promotionsfördernde Studien im Umfang von 15 bis 30 Credits nach dem ECTS anbieten.

(2) Auf Antrag kann vom Fachbereich eine Bescheinigung über das Promotionsstudium erteilt werden. In dieser sollen aufgenommen werden:

- a) vertiefende Studien im Promotionsfach bis zu 60 Credits und/oder
- b) forschungsorientierte Fortbildung bis zu 60 Credits und/oder
- c) hochschuldidaktische Qualifikationen bis zu 60 Credits und
- d) Dissertation und Disputation bis 180 Credits.

Insgesamt kann in der Bescheinigung ein Arbeitsaufwand von maximal 300 Credits nach dem ECTS dokumentiert werden. Leistungen, die im Rahmen von nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 i. V. m. § 4 AB PromO als Auflage im Annahmebescheid festgelegt worden sind, können nicht als Promotionsstudium bescheinigt werden.

(3) Für die vertiefenden Studien im Promotionsfach nach Abs. 2 Buchstabe a sind die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Hauptfachprüfung entsprechend anzuwenden. Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungskolloquien und/oder Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(4) Die Anrechnung von vorher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder Forschungsleistungen nach Abs. 2 Buchstabe a und b ist zulässig.

## **§ 21 Akteneinsicht**

Das Einsichtsrecht der Kandidatin/des Kandidaten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 22 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ein verliehener Doktorgrad soll entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs zuständig, der über die Verleihung des Doktorgrades entschieden hatte. Soweit danach ein zuständiger Promotionsausschuss nicht festzustellen ist, bestimmt die Hochschulleitung die Zuständigkeit eines Promotionsausschusses.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte für die Entziehung eines Doktorgrades nach Abs. 1, ermittelt der zuständige Promotionsausschuss den Sachverhalt im Zusammenwirken mit dem Dekanat. Das Dekanat unterrichtet unverzüglich den Präsidenten und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über die Aufnahme der Ermittlungen. Kündigt die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine Empfehlung zu dem Verfahren an, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung in der Sache erst nach Eingang der angekündigten Empfehlung.

(4) Im Übrigen richtet sich die Entziehung von Doktorgraden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 23 Widerspruchsverfahren**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder beim Präsidenten der Universität Kassel erheben. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

### **§ 24 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche**

Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Besondere Bestimmungen.

### **§ 25 Übergangsregelungen**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13.06.2012 in der Fassung der Änderungen vom 11.07.2012 und 16.07.2014 gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen bis zum Ablauf des 31.12.2018 fort. Antragstellerinnen und Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung der Dissertation gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 beantragen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13.06.2012 in der Fassung der Änderungen vom 11.07.2012 und 16.07.2014 fort.

### **§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13.06.2012 in der Fassung der Änderungen vom 11.07.2012 und 16.07.2014 treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Muster Doktorurkunde deutsch

Anlage 2: Muster Doktorurkunde englisch

Anlage 3: Muster Doktorurkunde Kooperationspromotion deutsch

Anlage 4: Muster Doktorurkunde Kooperationspromotion englisch

Anlage 5: Muster Urkunde Ehrenpromotion

Anlage 6: Erklärung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d

Anlage 7: Disputationsbescheinigung deutsch

Anlage 8: Disputationsbescheinigung englisch

Anlage 9: Disputationsbescheinigung französisch

Kassel, den 19. Juli 2016

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

**Anlage 1:** Der Text der Doktorurkunde in deutscher Sprache lautet:

Der  
**Fachbereich** \_\_\_\_\_  
verleiht

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
den Grad einer/eines  
**Doktorin/Doktors der** \_\_\_\_\_ (Dr. \_\_\_\_\_)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

mit der Note

\_\_\_\_\_

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser  
Leistungen die Gesamtnote

„\_\_\_\_\_“

erhalten hat.

Kassel, den \_\_\_\_\_

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

**Anlage 2:** Der Text der Doktorurkunde in englischer Sprache lautet:

The  
**Faculty of** \_\_\_\_\_  
confers to

Mrs/Mr

\_\_\_\_\_  
born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
the academic degree  
**Doctor of** \_\_\_\_\_ (**Dr.** \_\_\_\_\_).

She/He proved her/his scientific qualifications in accordance with the regulations by completing her his  
dissertation

\_\_\_\_\_  
with the grade  
\_\_\_\_\_

and by passing the oral defence.

The achieved overall grade is

“\_\_\_\_\_”

Kassel, \_\_\_\_\_

The President

The Dean

**Anlage 3:** Der Text der Doktorurkunde für Kooperationspromotionen in deutscher Sprache lautet:

Der  
**Fachbereich \_\_\_\_\_ der Universität Kassel**  
 und der Fachbereich/die Fakultät \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_ -  
 verleihen

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 den Grad einer/eines  
**Doktorin/Doktors der \_\_\_\_\_ (Dr. \_\_\_\_\_)**

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem, von beiden Universitäten/Hochschulen (Fachbereichen/Fakultäten)  
 betreuten Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

mit der Note

\_\_\_\_\_

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser  
 Leistungen die Gesamtnote

„\_\_\_\_\_“

erhalten hat.

Kassel, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Präsidentin/ Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

Die Dekanin/Der Dekan

**Zusatz bei binationalen Kooperationspromotionen:**

Die Doktorandin/Der Doktorand hat das Recht, den Doktorgrad in der deutschen Form oder in der  
 landesspezifischen Form der beteiligten Universität/Hochschule zu führen. Die Führung des Doktorgrades  
 in der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Im übrigen gelten die  
 Gesetze des Landes der beteiligten Universitäten zur Führung von Doktorgraden.

**Anlage 4:** Der Text der Doktorurkunde für Kooperationspromotionen in englischer Sprache lautet:

The  
Faculty of \_\_\_\_\_ of the University of Kassel  
and the Faculty of \_\_\_\_\_ of the \_\_\_\_\_  
confer to

Mrs/Mr.

\_\_\_\_\_  
born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
the academic degree  
**Doctor of \_\_\_\_\_ (Dr. \_\_\_\_\_).**

She/He proved her/his scientific qualifications in a joint supervision by both universities in accordance  
with the regulations by completing her/his dissertation

\_\_\_\_\_  
and by passing the oral defence.

The achieved overall grade is

“ \_\_\_\_\_ ”

Kassel, \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

The President

The President

The Dean

The Dean

**Endnote for binational doctorates**

Mrs/Mr \_\_\_\_\_ has the right to bear the title of Doctor either in the German form or in the form specific for the participating university. No further governmental approval is necessary to bear the title of Doctor in the Federal Republic of Germany. Apart from that, the laws of the country of the participating universities apply as regards the right to bear the title of Doctor.

**Anlage 5:** Der Text der Urkunde für eine Ehrenpromotion lautet:

Der  
Fachbereich \_\_\_\_\_ der Universität Kassel

verleiht

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

die Würde einer/eines

Doktorin/Doktors der \_\_\_\_\_ ehrenhalber (Dr. \_\_\_\_\_ h.c.)

in Anerkennung ihrer/seiner hervorragenden wissenschaftlichen/wissenschaftlich-künstlerischen  
Leistungen

\_\_\_\_\_.

Kassel, den \_\_\_\_\_

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

**Anlage 6:** Der Text der Erklärung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d AB-PromO lautet:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlichen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren durch mich verwendet worden.“

---

Datum

---

Eigenhändige Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden



**Anlage 7:** Der Text der Erklärung in deutscher Sprache gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

# U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

## **Bescheinigung**

gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat mit Datum vom: \_\_\_\_\_ die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

### **Thema der Dissertation:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Dissertationsnote :** \_\_\_\_\_

**Gesamtnote:** \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

Die/Der Vorsitzende  
der Promotionskommission: \_\_\_\_\_

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs: \_\_\_\_\_

Kassel/Witzenhausen, den \_\_\_\_\_

**Anlage 8:** Der Text der Erklärung in englischer Sprache gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

# U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

University Kassel

**Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel**

**This is to certify, in accordance with § 13, Sec. 7 of the General Provision for Doctoral Degrees at the University of Kassel, that**

Herr/Frau (Mr./Mrs.): \_\_\_\_\_

geboren am (born): \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

hat mit Datum (Date) vom: \_\_\_\_\_

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

successfully completed his/her disputation on \_\_\_\_\_

**Thema der Dissertation (Subject of the Dissertation):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Dissertationsnote :** \_\_\_\_\_

(Grade for the Dissertation)

**Gesamtnote:** \_\_\_\_\_

(Overall Grade)

Herr/Frau (Mr./Mrs.) \_\_\_\_\_

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

is to be awarded the Doctoral Certificate following the publication of the Dissertation, which will be made out on the day of the disputation. The Doctoral Degree is conferred only from this point onwards

Die/Der Vorsitzende  
der Promotionskommission: \_\_\_\_\_  
(Head of the Examining Committee)

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs: \_\_\_\_\_  
(Dean of the Faculty)

Kassel/Witzenhausen, den (dated) \_\_\_\_\_

**Anlage 9:** Der Text der Erklärung in französischer Sprache gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

# U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

**Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel**

**Attestation conforme au § 13 article 7 du Règlement général des Doctorats de l'Université de Kassel**

Herr/Frau -----  
(Monsieur/Madame)

geboren am (né(e) le): -----

in (à): -----

hat mit Datum (date) vom -----  
die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

a soutenu avec succès sa thèse de doctorat le -----

**Thema der Dissertation (Sujet de la thèse de doctorat):**  
-----

Dissertationsnote : \_\_\_\_\_  
(note de la thèse de doctorat)

Gesamtnote: \_\_\_\_\_  
(note finale)

Herr/Frau -----  
(Monsieur/Madame)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

Après publication de sa thèse de doctorat, Monsieur/Madame ---- se verra délivrer le diplôme de docteur à la date de soutenance. A compter de cette date, il/elle pourra faire état de ce titre.

Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission  
(La Présidente/Le Président du jury de thèse)

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs  
(La Directrice/Le Directeur de l'UFR)

Kassel/Witzenhausen, den (le) \_\_\_\_\_